

Gesetze und Gerichte

Ulrike Stücker, Burgdorf

In eigener Sache

Auf den ersten Blick ist es nicht zu erkennen, doch wir haben es erstmals mit einer Rubrik zu tun, die ab jetzt auch ein kleines Familienprojekt ist: Vor 30 Jahren wurden die *Gesetze und Gerichte* von M. Karl-Heinz Lehmann ins Leben gerufen (siehe den aktuellen Artikel zur Akteneinsicht Seite 30). Er war damals Professor an der – auch damals noch – Evangelischen Fachhochschule Hannover und zudem Mitglied im Redaktionsbeirat des EREV. Seitdem sind die *Gesetze und Gerichte* eine nachgefragte feste Größe in der *Evangelischen Jugendhilfe*.

Die Rubrik zielt darauf ab, die Leserinnen und Leser in juristischen Fragen der Jugendhilfe auf dem Laufenden zu halten, und wurde in den vergangenen Jahren von den Juristen Knut Hinrichs, Christian Müller und – bis jetzt allein – von Winfried Möller, ebenfalls emeritierter Professor der Hochschule Hannover, in bewährter Weise verfasst.

Ab dieser Ausgabe wird es neben Winfried Möller wieder eine weitere Verfasserin geben und wir knüpfen an die Tradition an. Den Auftakt macht die promovierte Juristin Ulrike Stücker, geborene Lehmann und Tochter des Vaters der *Gesetze und Gerichte* – und hier wird der Staffelstab übergeben und gleichzeitig eine Familientradition begründet. Neben Winfried Möller gehört auch Ulrike Stücker dem Redaktionsbeirat des EREV an. Wir freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit. (ab)

Zu Fragen der Aufsichtspflicht und Garantenstellung anlässlich der Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen nach dem Tod einer 15-jährigen Schülerin

Einleitung

In dem aufsehenerregenden Fall der 15-jährigen

Emily hat das Landgericht Mönchengladbach¹ nun im Strafverfahren entschieden und die beiden angeklagten Lehrerinnen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen aufgrund ihrer Garantenstellung zu jeweils 180 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt. Auch wenn es sich hier um Vorfälle bei einer Schulfahrt handelt, sind die im Urteil aufgegriffenen Grundsätze der Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendhilfe genauso fundamental anwendbar. Insbesondere die Garantenstellung erhält derzeit, auch aufgrund des Fachkäftemangels, in der Sozialen Arbeit besondere Aufmerksamkeit. So lohnt ein aktueller Blick in die Rechtsprechung zur Aufsichtsführung, denn Fragen dazu prägen den Alltag der sozialpädagogischen Praxis.²

Sachverhalt

Die 15-jährige Emily starb bei einer Studienfahrt nach England aufgrund von Insulinmangel. Die Schülerin, geboren 2005, erkrankte bereits in ihrer Kindheit an Diabetes mellitus Typ I. Mit einem Blutzuckermessgerät und einer Insulinpumpe war sie seit Jahren gut vertraut und verlässlich in der Anwendung. Bei dem Eintritt in die weiterführende Schule informierte die allein sorgeberechtigte Mutter (»Zeugin Y.« im Urteil) die Klassenlehrerin über Emilys chronische Erkrankung ausführlich sowie über »mögliche Warnzeichen für eine Stoffwechsellentgleisung (unter anderem Verfärbung der Augen, Bauchschmerzen) und das erforderliche Diabetesmanagement«. In der Schulakte wurde ein Vermerk

1 Landgericht (LG) Mönchengladbach, Urteil vom 15.02.2024, Aktenzeichen 23 KLS 6/23, nicht rechtskräftig. Sämtliche Zitate in diesem Text stammen aus dem Urteil, es sei denn, eine gesonderte Fußnote erläutert etwas anderes.

2 Siehe ausführlich zur Aufsichtspflicht in der Sozialen Arbeit: Dieball/Lehmann/ Stücker (2019): »Basiswissen Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung in der Kinder- und Jugendhilfe, EREV, TPJ 25.

aufgenommen. Emily ging offen mit ihrer Krankheit um.

Im Vorfeld der Schulfahrt nach London führten die angeklagten Lehrerinnen eine unverbindliche Informationsveranstaltung durch. Dabei wurde mündlich auch nach Besonderheiten oder Erkrankungen der Teilnehmenden gefragt und angeboten, dies in einem persönlichen Gespräch mitzuteilen. Emily nahm gemeinsam mit dem Lebensgefährten ihrer Mutter an der Veranstaltung teil. Ob die Aufforderung zur Mitteilung von Besonderheiten oder mitzuführenden Medikamenten von dem Lebensgefährten von Emilys Mutter wahrgenommen wurde, konnte nicht geklärt werden. Die mitreisenden Lehrerinnen kannten Emily nicht, hatten sie nie unterrichtet und wussten nichts von ihrer Zuckerkrankheit. Sie erfuhren erst am Tag der Rückreise aus London davon.

»Anders als bei Klassenfahrten an der ZK.-Gesamtschule üblich und verpflichtend fragten die Angeklagten weder vor oder während noch nach dem Informationsabend im Mai 2019 das Vorliegen von chronischen Erkrankungen, Vorerkrankungen oder gesundheitlichen Besonderheiten und die Notwendigkeit einer bestimmten Medikation schriftlich bei den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler, also auch nicht bei der Erziehungsberechtigten von Emily, der Zeugin Y., und den volljährigen Schülern ab.« Emilys Mutter ging davon aus, dass die Schule informiert war. »Die beiden Angeklagten nahmen auch nicht Einsicht in Emilys Schulakte oder informierten sich bei Emilys damaligen Klassen- und Fachlehrern über gesundheitliche Besonderheiten. Hätten sie die vorstehend beschriebene schriftliche Abfrage bei der Zeugin Y. durchgeführt, in die Schulakte Einsicht genommen oder sich bei Emilys Klassen- bzw. Fachlehrern informiert, wäre ihnen Emilys Diabeteserkrankung vor Beginn der Londonfahrt bekannt geworden.«

Die Schulfahrt nach London fand von Mittwoch bis Samstag (vom 26. bis zum 29.09.2019) statt.

Es nahmen 70 Schüler aus den Jahrgängen 7 bis 12 teil. Die beiden Angeklagten und zwei weitere Lehrer (die gesondert verfolgt wurden) begleiteten die Reise.

Am Donnerstagabend in London wurde Emily und einer Freundin nach dem Besuch eines chinesischen Restaurants übel. Beide erbrachen sich später im Hotel mehrmals und auch weiter in der Nacht. Es ging Emily während der nächsten Tage immer schlechter. Die Mädchen, die mit ihr ein Hotelzimmer teilten, informierten die angeklagten Lehrerinnen wiederholt über Emilys Krankheitszustand. Doch überzeugten sich die Lehrkräfte nicht persönlich von Emily Situation, sondern gaben allgemeine Tipps bei Magenverstimmung. Emily schaffte es schon ab Donnerstag nicht mehr, sich ausreichende Insulingaben zu verabreichen, wie die Sachverständige im Prozess rekonstruierte. Daher begann bereits am Donnerstag die gefährliche Stoffwechsellage, die später zu ihrem Tod führte. Emily nahm, wie einige andere, aufgrund ihres Zustands an den Aktivitäten am Freitag nicht teil und versorgte sich mithilfe der Freundinnen, die mit ihr das Hotelzimmer teilten, selbst mit Nahrungsmitteln.

Am Abreisetag, Samstagmorgen, fanden die Angeklagten bei einer Zimmerkontrolle Emily in sehr schlechter Verfassung vor (»sie war schläfriger, matt, verwirrt und kaum ansprechbar«) und alarmierten den Notarzt. Gleichzeitig telefonierten sie mit Emilys Mutter, im Prozess Zeugin Y. genannt, und erfuhren hier, dass Emily unter Diabetes leidet. »Die Rettungskräfte stellten bei Emily einen »Zuckerschock« mit einem Wert von 1.333 mg/dl fest und veranlassten eine umgehende Krankenseinweisung. Dort verstarb Emily am Sonntagmittag an einem Herzinfarkt, ausgelöst durch die schwerwiegende Stoffwechsellage.« Infolge der jedenfalls seit Donnerstag (27.06.2019) unzureichenden Gabe von Insulin und des starken Erbrechen nach dem chinesischen Essen trat bei Emily bereits am Donnerstagabend ein starker Insulinmangel auf, der sich im Laufe der Nacht zum Freitag (28.06.2019)

zu einer schwerwiegenden Stoffwechselentgleisung, einer schweren diabetischen Ketoazidose, entwickelte, weshalb Emily – auch aufgrund von damit einhergehenden kognitiven Einschränkungen – selbst nicht mehr in der Lage war, sich adäquat um ihr Diabetesmanagement zu kümmern, sondern Hilfe gebraucht hätte.«

»Hätten die Angeklagten von Emilys Diabeteserkrankung – infolge der schriftlichen Abfrage bei der Zeugin Y. oder durch Einsichtnahme in die Schulakte – gewusst, hätten sie den wiederholten Mitteilungen der Zeuginnen KR. und RU. stärkere Beachtung geschenkt und bereits am Freitagmorgen (28.06.2019) hierauf dadurch reagiert, dass sie ärztliche Hilfe hinzugezogen und die Zeugin Y. über Emilys andauernden Krankheitszustand (anhaltendes Erbrechen, Kopf- und Bauchschmerzen, Müdigkeit, Erschöpfung und körperliche Schwäche) informiert hätten. Emilys Tod hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert werden können, wenn sie spätestens am Abend des Freitags stationär aufgenommen und (intensiv-)medizinisch versorgt worden wäre.«

Prozessgeschichte

Der Fall beschäftigt die Justiz seit Jahren: Die Ermittlungen gegen die beiden Lehrkräfte nach dem Geschehen wurden zunächst eingestellt, später wieder aufgenommen. Auch die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens ging auf eine Beschwerde zurück, die der leibliche Vater Emilys angestrengt hatte. Er tritt im Verfahren als Nebenkläger auf. Das Landgericht Mönchengladbach hatte die Klage zunächst nicht zugelassen. Auf Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf³ im Juni 2023 wurde eine andere Kammer des Landgerichts Mönchengladbach zuständig. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Gerichtliche Entscheidung

»Die Angeklagten sind bereits nach ihrer geständigen Einlassung der (unbewusst) fahrlässigen Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 222, 13 StGB schuldig, indem sie bis zum Zeitpunkt der Abfahrt nach London, als die Zeugin Y. Emily in die Obhut der beiden Angeklagten übergab, mangels schriftlicher Abfrage über Vorerkrankungen und mangels Einsichtnahme in die Schulakte nicht über Emilys aktuelle Gesundheitsdaten verfügten, wodurch sie vor Ort in London nicht in der Lage waren, die Lebensgefährlichkeit von Emilys Zustand bei den erfolgten Mitteilungen richtig einzuschätzen und hierauf rechtzeitig zu reagieren.« So fasst das Gericht das Urteil zusammen und bestimmt die Strafhöhe mit jeweils einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe des Tagessatzes bedeutet dies für die eine 60-jährige Angeklagte umgerechnet 23.400 Euro, für die andere, in Elternzeit befindliche 34-jährige Mitangeklagte 7.200 Euro Geldstrafe. Hiervon gelten jeweils 20 Tagessätze aufgrund der Belastungen der rechtsstaatswidrigen Verzögerung als vollstreckt. Sollte Rechtskraft eintreten, wären damit beide vorbestraft.

Der Entscheidung ist folgender Leitsatz vorangestellt: **»Vor Schulfahrten ist im Regelfall schriftlich nach vor allem gesundheitlichen Beeinträchtigungen der minderjährigen Teilnehmenden zu fragen.«** Diese auch in der Kinder- und Jugendhilfe allgemein bekannte Maßnahme wurde hier unterlassen. Die Entscheidungsgründe zeigen in dem konkreten Fall, wie es dazu kommen konnte und wie sich das Geschehen bis zu dem tragischen Tod der Schülerin entwickeln konnte. Das Gericht stellt den ursächlichen Zusammenhang fest, dass Emily höchstwahrscheinlich leben würde, wenn die Lehrerinnen vor der Abreise mögliche Erkrankungen schriftlich abgefragt hätten. Es ist eine **persönliche Holschuld** begleitender Aufsichtspersonen, sicherzustellen, dass sie vor Fahrtantritt über die notwendigen Informationen verfügen, um ihrer

³ OLG Düsseldorf 4. Strafsenat, 21. Juni 2023, III-4 Ws 73/23.

Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Weder die übergeordnete Institution, hier die Schule, sonst beispielsweise der Träger der Jugendhilfe, die bei Eintritt des Kindes die Erkrankungen schriftlich in der Akte erfasst, noch die fehlende Auskunft durch die Sorgeberechtigten, befreit die pädagogischen Fachkräfte von ihrer Haftung. »Dass eine unaufgeforderte Unterrichtung der Schule durch die Zeugin Y. in Bezug auf die Londonfahrt unterblieb, steht hierzu für die Kammer nicht in Widerspruch. Denn nach dem Verständnis der Kammer ging die Zeugin Y. davon aus, dass angesichts der schriftlichen Abfrage nur des Einverständnisses betreffend die Teilnahme an der Londonfahrt bei gleichzeitig fehlender schriftlicher Abfrage von gesundheitlichen Besonderheiten kein Informationsdefizit auf Seiten der Schule – hier konkret der Angeklagten – bestand und dass daher ein Tätigwerden ihrerseits durch Information der Lehrkräfte über Emilys Diabeteserkrankung nicht erforderlich war.« Die Haftung trifft bei Aufsichtsführung regelmäßig persönlich den Aufsichtführenden. Zivilrechtlich regelt § 832 BGB die Voraussetzungen der Aufsichtspflicht.

Die Pflichtverletzung liegt bei Verletzungen der Aufsichtspflicht häufig zeitlich vor dem verletzenden Geschehen. Die vorausgegangene **Verletzung der Sorgfaltspflicht** der Lehrerinnen ist ursächlich für den Schaden, Emilys Tod. »Dass die Angeklagten bei Kenntnis von Emilys Diabeteserkrankung – wie festgestellt – die wiederholten Mitteilungen der Zeuginnen KR. und RU. ernst genommen, Emily aufgesucht und infolgedessen bereits am Freitagmorgen (28.06.2019) reagiert und dann nicht nur einen Rettungswagen bzw. ärztliche Hilfe hinzugezogen, sondern auch die Zeugin Y. verständigt hätten, steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund ihrer geständigen Einlassungen fest.«

Als die Lehrerinnen Emilys Zustand am Samstagmorgen entdeckten und von ihrer Diabeteserkrankung erfuhren, haben sie umgehend reagiert, indem die Rettungskräfte und die Mutter verständigt wurden. Aufgrund der Unkenntnis

kam diese Hilfe zu spät. »Die Sachverständige erläuterte überzeugend, Emily habe bereits am Donnerstagabend und noch deutlicher am Freitag die massiven Auswirkungen der Ketoazidose gespürt, was sich auch den Schilderungen der Zeugin RU. entnehmen lasse. Der Fußweg am Nachmittag sei ihr sichtlich schwergefallen, sie sei müde und erheblich geschwächt gewesen. Es sei zudem davon auszugehen, dass es bereits am Freitag (28.06.2019) zu einer Einschränkung des Denkens und der eigenen Handlungsfähigkeit gekommen sei, wodurch Emily das erforderliche Diabetesmanagement nicht mehr adäquat habe ausführen können. Ab Donnerstagabend und noch deutlicher am Freitag habe Emily »um ihr Leben gekämpft.«

Nach § 222 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Der Tod eines Menschen ist eingetreten, da Emily verstarb. Allerdings haben die Angeklagten dies nicht durch eine Handlung herbeigeführt, sondern durch ein Unterlassen (fehlende schriftliche Abfrage der Gesundheitsinformationen der Teilnehmenden). Daher werden sie nur bestraft, wenn sie als Garantinnen verantwortlich sind (vgl. § 13 StGB).

»Die beiden Angeklagten hatten als Lehrerinnen eine Garantienstellung i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB gegenüber ihrer Schülerin Emily, wie ihnen bekannt war. [...] Sie waren durch die tatsächliche Übernahme der Verantwortlichkeit für ihre Schülerin Emily Y. mit der Abfahrt in Mönchengladbach, als ihre Mutter, die Zeugin Y., bzw. der Zeuge MT. sie in die Obhut der Angeklagten übergaben, als Lehrerinnen **Beschützergaranten** gegenüber Emily.« Der Beschützergarant »ist verpflichtet, die Gefahren so niedrig wie den Umständen nach möglich und geboten zu halten. Er muss die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls, wenn sich ausreichende Vorkehrungen nicht treffen lassen, von einer gefährlichen Maßnahme Abstand nehmen.« Für die Garantienstellung ist die faktische Übernah-

me von Schutzpflichten gegenüber dem betreuten Kind Voraussetzung. Bei einer Ausflugsfahrt besteht sie beispielsweise so lange fort, bis die anvertrauten Kinder und Jugendlichen gefahrlos zurück in die Obhut ihrer Eltern gegeben werden. Auch im vorliegenden Fall sind die Lehrerinnen so lange bei Emily im Krankenhaus geblieben, bis die Mutter eintraf.

»Die Angeklagten haben nicht sorgfaltsgemäß, sondern (unbewusst) fahrlässig gehandelt. Sie hätten jedenfalls bei Abfahrt in Mönchengladbach, als sie die Verantwortung für Emily von deren Mutter, der Zeugin Y., übernahmen und ab diesem Zeitpunkt Emilys Beschützergaranten waren, durch schriftliche Abfrage von Erkrankungen oder zumindest Einsichtnahme in die Schulkarte sicherstellen müssen, dass sie zuverlässig über die Gesundheitsdaten aller mitfahrenden Schülerinnen und Schüler, konkret Emily Y., verfügt hätten.« Wer die schriftliche Abfrage nicht rechtzeitig ausgefüllt abgegeben hätte, hätte an der Reise nicht teilnehmen dürfen.

»Die bloß mündliche »Nachfrage nach gesundheitlichen Besonderheiten, Reiseübelkeit« (Zitat aus dem Protokoll des Elterninformationsabends am 09.05.2019) während der unverbindlichen Informationsveranstaltung am 09.05.2019 war weder geeignet noch ausreichend [...], um der Informationsbeschaffungspflicht der beiden Angeklagten Genüge zu tun. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es sich um eine unverbindliche Veranstaltung handelte, zu der auch nicht unter Hinweis auf die gesundheitliche Abfrage von Gesundheitsdaten eingeladen wurde, weshalb die Angeklagten und die übrigen begleitenden Lehrer nicht davon ausgehen durften, dass alle Schüler dort vertreten sein würden, sodass von nicht teilnehmenden Personen auch keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Vorerkrankungen erfragt werden konnten. Vor allem ist aber zu berücksichtigen, weil im konkreten Fall Emily zusammen mit dem Lebensgefährten ihrer Mutter, dem Zeugen MT., an dem Elternabend teilnahm, dass nicht alle

Kinder – insbesondere unter Berücksichtigung ihres Alters – dazu bereit sein dürften, mögliche Erkrankungen oder körperliche oder geistige Einschränkungen vor ihnen teilweise gänzlich unbekanntem Teilnehmenden bei dieser Informationsveranstaltung für eine klassen- und stufenübergreifende Fahrt öffentlich zu machen. Auch kann nicht von allen Schülerinnen und Schülern erwartet werden, sich nach der Veranstaltung noch zu den Lehrkräften zu begeben, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen zu benennen [...], selbst wenn man einmal zugunsten der Angeklagten unterstellt – was die Kammer jedenfalls im Hinblick auf Emily und den Zeugen MT. nicht feststellen konnte –, dass alle Teilnehmenden die Frage nach Gesundheitsdaten überhaupt vernommen haben [...].«

»Die Sorgfaltspflicht hatten beide Angeklagte eine jede für sich. Denn es gab nach den Feststellungen der Kammer keine **Aufteilung der Verantwortungsbereiche** zwischen den die Londonfahrt begleitenden Lehrerinnen und dem Lehrer. Jeder von ihnen musste dementsprechend der Amtspflicht nachkommen und dafür Sorge tragen, dass Emilys Gesundheitsdaten spätestens im Zeitpunkt der Abfahrt in Mönchengladbach vorliegen.«

Auch im sozialen Arbeitsalltag helfen die genaue Aufteilung der Aufgaben und Arbeitsplatzbeschreibungen nicht nur Missverständnissen vorzubeugen, sondern auch die Verantwortlichkeit verbindlich und konkret zu regeln. Die Beachtung der Grundsätze zur Aufsichtspflicht ist fachlicher Standard in der Kinder- und Jugendhilfe. □

Dr. Ulrike Stücker
Juristin, Lehrbeauftragte
Hochschule Hannover
Kreuzbruch 3
31303 Burgdorf
u.stuecker@gmx.de

